

die politische Entwicklung seines Landes bei seinen Entscheidungen beachtet. Das Ideal des unpolitischen, neutralen Richters ist kein demokratisches Ideal. Die Bindung an das Gesetz schließt nicht aus, daß der Richter lebensbejahend, fortschrittlich, „gesellschaftlich richtig“ und dabei objektiv entscheidet.

Die Forderung, daß der Richter „volkstümliches Recht“, gesellschaftlich und politisch richtiges Recht sprechen soll, ist verhältnismäßig einfach zu erreichen bei einem konfessionell, kulturell und sozial homogenen Volk. Sie ist jedoch schwierig zu verwirklichen bei sich fundamental widersprechenden Rechtsanschauungen des Volkes. Hier liegt der Wert der Verfassung und ihrer politischen Gesamtentscheidung für den Richter. Das sollte in den Verfassungen übrigens ausdrücklich hervorgehoben werden mit einer Bestimmung, die den Richter nicht nur dem Gesetz unterwirft, sondern auch und vor allem der Verfassung und ihn verpflichtet, die Verfassung zu beachten und sie zum obersten Grundsatz seiner Rechtsprechung zu machen. Die politische Gesamtentscheidung entnimmt der Richter überdies nicht nur der Verfassung, sondern auch der neuen demokratischen Gesetzgebung und der darin zum Ausdruck gekommenen politischen Entscheidung. Auch aus diesem Grunde ist Vollständigkeit und Gründlichkeit der Gesetzgebung zu fordern und die Vermeidung von Gesetzen, die lediglich Blankettverweisungen und unbestimmte Normen darstellen und durch die Einräumung eines zu weitgehenden richterlichen Ermessens die Justiz unnötig politisieren.

In den vorstehenden Ausführungen handelt es sich in erster Linie um das Verhältnis des Richters zum neuen demokratischen, verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetz. Hier steht dem Richter nicht das Recht zu, diese Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. Bei der Anwendung alter Gesetze aus der Zeit des Kaiserreichs oder der Republik besteht ein solches Recht ebenfalls nicht hinsichtlich der Übereinstimmung dieser Gesetze mit der Bismarckschen oder der Weimarer Reichsverfassung. Wohl hat der Richter bei der Anwendung solcher Gesetze die politische Gesamtentwicklung der neuen demokratischen Verfassung und der neuen Gesetzgebung zu beachten und neuen gesetzlichen Regelungen (auch des Kontrollräte) den Vorzug zu geben. Die Frage, ob der Richter die Notverordnungen des Reichspräsidenten nach Art. 48 Abs. II auf ihre Übereinstimmung mit der Weimarer Verfassung zu prüfen hat, möchte ich bejahen, da es sich um Akte der Exekutive und nicht der Legislative handelt. Noch mehr gilt das für die Nazigesetzgebung, für die Führerbefehle und „Exekutivgesetzgebung“ des „Dritten Reiches“. Ihnen gegenüber ist m. E. das richterliche Prüfungsrecht ohne Bedenken zu bejahen, schon deshalb, weil der demokratische Richter Rechtssätze der Nazigesetzgebung, die nazistisches Gedankengut enthalten, nicht mehr anwenden darf.

b) Die Wählbarkeit der Richter

Wenn in einem demokratischen Staat gefordert wird, daß die Justiz „Volksjustiz“ sein müsse, so ist damit auch gemeint, daß nur vom Vertrauen des Volkes gefragene Richter Recht sprechen sollen. Hieraus ergibt sich die Forderung, daß die Richter auf Zeit oder Widerruf gewählt werden sollen, entweder unmittelbar durch das Volk oder mittelbar durch parlamentarische Körperschaften.

Die Ernennung der Richter durch die Exekutive (die Regierung) gilt als undemokratisch und auch als Durchbrechung der Gewaltenteilung. Das ist z. B. die allgemeine Meinung in der Schweiz (s. Allertings ist dabei zu unterscheiden, ob die Ernennung der Richter durch eine vom Parlament unabhängige Exekutive erfolgt oder wie in der Demokratie durch eine Regierung, die lediglich als Ausschuß der Volksvertretung anzusehen ist.

In verschiedenen Ländern ist das Prinzip der Wählbarkeit der Richter eine demokratische Selbstverständlichkeit. In der Sowjet-Union z. B. werden alle Richter und Volksbe-

sitzer gewählt, und zwar die Volksrichter und Volksbeisitzer der Volksgerichte unmittelbar durch die Rayonwähler auf Grund des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes. Alle übrigen Richter durch die Räte der entsprechenden territorialen Gliederungen, also das Gebietsgericht durch den Gebietsrat, das Kreisgericht durch den Kreisrat, das oberste Gericht der Bundesrepublik durch den obersten Rat dieser Bundesrepublik und das oberste Gericht der UdSSR durch den obersten Rat der UdSSR. Diese Organisation ist niedergelegt im Gerichtsverfassungsgesetz vom 15. August 1938, das überdies das erste Gesetz war, das der oberste Sowjet nach der neuen demokratischen Verfassung der Sowjet-Union vom 5. Dezember 1936 annahm. Der Artikel 112 der Verfassung der UdSSR lautet ebenso wie der frühere Artikel 102 der Weimarer Verfassung: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“ Dennoch ist hiermit nach demokratischer Auffassung durchaus vereinbar, daß der Artikel 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt: „Die Amtsenthebung der Richter und die Enthebung der Volksbeisitzer von ihren gesetzlichen Verpflichtungen kann nur durch Abberufung seitens der Wähler oder auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung erfolgen.“ Hier wird also der demokratischen Forderung Rechnung getragen, daß den Bürgern der Sowjet-Union das Recht auf Wahl der Richter gewährt wird und auch das Recht, die Richter, die ihr Vertrauen nicht mehr genießen, wieder abzuberufen. Es ist in diesem Zusammenhang auch von Wichtigkeit, daß ein Erlaß des Volkskommissars für Justiz vom 19. Juli 1938 die Richter der Volksgerichte verpflichtete, in Betrieben, auf Sowjet-Gütern, in Kollektivwirtschaften, in Gemeinschaftswohnungen von Arbeitern sowie in den Wohnorten und öffentlichen Versammlungen über die Tätigkeit der Volksgerichte Bericht zu erstatten. Im übrigen gibt es neben der Möglichkeit, Richter abzuberufen durch die Bürger oder die demokratischen Volksvertretungen, die sie gewählt haben, auch die Möglichkeit von strafrechtlichen Verfahren gegen Richter, die auf Antrag des Staatsanwalts eingeleitet werden mit der Sanktion durch das Präsidium der jeweiligen Volksvertretung. Es obliegt also die Kontrolle über die Einleitung von Gerichtsverfahren gegen Richter in den Unions-Republiken und in den UdSSR den Organen, die die gesetzgebende Funktion ausüben. Auch hierin kommt die Kontrolle der Justiz durch die demokratischen Volksvertretungen zum Ausdruck. Die Richter der Volksgerichte werden nach Artikel 109 der Verfassung von 1936 und Artikel 22 des Gerichtsverfassungsgesetzes auf 3 Jahre gewählt. Die Richter der übrigen Instanzen werden auf 5 Jahre gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. (Vgl. Artikel 105 der Verfassung von 1936 und Artikel 30, 38, 46, 54 und 63 des Gerichtsverfassungsgesetzes.)“)

Auch in den USA werden die Richter der meisten Einzelstaaten durch das Volk gewählt. Ihre Amtsdauer ist allerdings bedeutend länger als die der Verwaltungsbeamten und schwankt zwischen 6 und 21 Jahren. Die Bundesrichter dagegen werden mit Zustimmung des Senats auf Lebenszeit ernannt und können nur auf Staatsklage von ihrer Stelle entfernt werden.“)

In der Schweiz ist die Gerichtsbarkeit gegliedert in das Bundesgericht als oberstes Gericht und die kantonalen Gerichte. Außerdem fungieren in der Schweiz Friedensrichter teils als Sühnebeamte, teils als Bagatelrichter. Für die Richter wird ebenso wie in der Sowjet-Union keine besondere Qualifikation gefordert. Bundesrichter kann jeder aufrechte Schweizer Bürger werden mit Ausnahme der katholischen Geistlichen. Hinsichtlich der Wahlkörperschaften ergibt sich ein buntes Bild, überwiegend werden die Richter durch das Volk oder die Parlamente gewählt. Für die Bundesrichter gilt Parlamentswahl. Die Kantone halten es verschieden. Eine Ernennung ausschließlich durch die Regierung ist nirgends zugelassen und wird auch nirgends gefordert. Die Wahl erfolgt auf eine bestimmte bemessene Amtsdauer, die zwischen 1 bis 8 Jahren schwankt. Eine Anstellung auf Lebenszeit ist ausgeschlossen. Die Wiederwahl ist überall zulässig. Nichtwiederwahl aus parteipolitischen Gründen wurde bisher als Verstoß gegen die guten Sitten empfunden. Während der Amtsdauer ist der Richter unabsetzbar. Nur durch strafrechtliches Urteil kann er seines Amtes enthoben werden. Beförderung gibt es nicht. Die Wahl in ein höheres Amt ist Neuwahl. Die Diskussion in der Schweiz dreht sich lediglich um die Frage: Volkswahl oder Parlamentswahl? Die Ernennung der Richter durch die Regierung oder gar auf Lebenszeit wird nicht diskutiert.“) In einer neueren Darstellung der Schweizer Verhältnisse wird folgendes festgestellt:

„Es gibt in der Schweiz keine Richter auf Lebenszeit, keine unabsetzbaren, keine durch die Regierung bestellten Richter. Vielmehr ist regelmäßig der Zutritt zum Richteramt (selbst für das Bundesgericht) unabhängig

“) Vgl. ferner: Nikolai Poljanski, „Die Justiz in der Sowjet-Union“, Berlin 1946, insbesondere S. 10, 11 u. 19.

“) Vgl. „Verfassungsrecht der angelsächsischen Staatenwelt“, in „Ausländisches Staatsrecht“, Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Bd. XXVII, Berlin 1923, S. 27 u. 28.

“) Vgl. hierzu Reichel a.a.O., insbesondere S. 1 bis 6 und S. 19, 29.“)

“) Vgl. Reichel: „Bestellungen und Stellung der Richter in der Schweiz und im künftigen Deutschland“, Tübingen 1919, S. 29.